



# Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 17

29. April

Jahrgang 2022

## INHALT

**Haushaltssatzung des Marktes Grafengehaig für das Haushaltsjahr 2022**..... Seite 89

**Haushaltssatzung des Marktes Marktlegast für das Haushaltsjahr 2022**..... Seite 89

**Vorbereitung der Planung für das Vorhaben Staatsstraße 2158, Ausbau OD Großrehmühle** ..... Seite 90

**Wahl des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Lehenthal mit der Abteilung Grafendobrach** ..... Seite 91

**Bodenrichtwerte des Marktes Mainleus**..... Seite 92

**Bodenrichtwerte des Marktes Wirsberg**..... Seite 92

**Bodenrichtwerte der Gemeinde Neudrossenfeld** ..... Seite 92

**Bodenrichtwerte der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast** ... Seite 92

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kulmbach zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**..... Seite 93

## BEKANNTMACHUNG

Markt Grafengehaig

### Haushaltssatzung des Marktes Grafengehaig (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022

vom 21.04.2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, erlässt der Markt Grafengehaig folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.685.700 €
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.856.400 €
ab.	

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 380 v.H.

2. **Gewerbesteuer** 340 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **600.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Grafengehaig, 21. April 2022

**Markt Grafengehaig**

Bürger

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) eine Woche lang öffentlich auf und werden während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktlegast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktlegast zur Einsicht bereit gehalten.

## BEKANNTMACHUNG

Markt Marktlegast

### Haushaltssatzung des Marktes Marktlegast (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022

vom 20.04.2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, erlässt der Markt Marktlegast folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.587.350 €
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.653.050 €
ab.	

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 350 v.H.

2. **Gewerbsteuer**

350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Marktleugast, 20. April 2022

**Markt Marktleugast**

Uome

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) eine Woche lang öffentlich auf und werden während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktleugast zur Einsicht bereit gehalten.

**BEKANTTMACHUNG**

**Staatliches Bauamt**

**Vorbereitung der Planung für das Vorhaben  
Staatsstraße 2158  
Ausbau OD Großrehmühle  
Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken**

Das Staatliche Bauamt Bayreuth beabsichtigt auf dem Gebiet der VG Marktleugast zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit die Staatsstraße St 2158 zwischen dem Kreisverkehrsplatz bei Neuensorg und dem Ortsende von Großrehmühle auszubauen.

Um die Planung vorbereiten zu können, müssen in der Zeit ab Mitte Mai bis ca. Ende Juni 2022 auf verschiedenen Grundstücken entlang der Staatsstraße St 2158 Vermessungsarbeiten durchgeführt werden.

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Geländeaufnahmen in einem Streifen von ca. 20 m Breite beidseits der Staatsstraße, im Bereich der Ortsdurchfahrt von Großrehmühle beträgt die Streifenbreite ca. 10 m. Dazu müssen die Bediensteten des Staatlichen Bauamtes auch private Grundstücke betreten.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Vermessungsarbeiten zu dulden. Werden bis zum 16.05.2022 keine Einwände schriftlich geltend gemacht, so wird das Einverständnis angenommen. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht auch zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf das Verständnis der Grundstückseigentümer für die notwendigen Vorarbeiten und bedanken uns im Voraus für ihr Entgegenkommen.

**Staatliches Bauamt**



# Informatives vom BRK-Blutspendedienst

**Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Kulmbach:**

**Donnerstag 95336 MAINLEUS 16:00 Uhr - 20:00 Uhr**  
 05.05.2022 Schulstr. 1 Volksschule  
 Bitte Termin reservieren!

**Montag 95326 KULMBACH 13:30 Uhr - 18:30 Uhr**  
 16.05.2022 Rot-Kreuz-Platz 1 BRK-KREISVERBAND  
 Bitte Termin reservieren!

**Bitte unbedingt den Spendeabstand von 56 Tagen einhalten !!!**

**Der Blutspendedienst weist darauf hin!**

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt Ihren Blutspenderpass mit.

Zumindest aber einen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).



## BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach  
Marktplatz 1  
95326 Kulmbach

### Wahlbekanntmachung zur

#### Wahl des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Lehenthal mit der Abteilung Grafendobrach

##### Wahl von zwei Stellvertretern des Feuerwehrkommandanten

1. Am Freitag, den 13.05.2022 findet in Lehenthal im Dorfgemeinschaftshaus um 18.00 Uhr eine Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lehenthal mit der Abteilung Grafendobrach zur oben genannten Wahl statt.

Dazu werden alle Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr Lehenthal mit der Abteilung Grafendobrach – einschließlich der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (Wahlberechtigte) – eingeladen.

##### 2. Wer wird gewählt:

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Feuerwegesetzes (BayFwG) ist der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

##### 3. Wer kann gewählt werden:

Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betroffene solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. 8 Abs. 3 BayFwG).

Seine Aufgabe ist es, für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen, Einsätze zu leiten, die fachliche Ausbildung der Feuerwehrkräfte zu leiten, Dienstgrade zu ernennen sowie die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten (Art. 8 Abs. 1 BayFwG).

##### 4. Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge können in der Dienstversammlung schriftlich oder mündlich beim Wahlleiter vorgebracht werden, sowie von den Wahlberechtigten ab sofort schriftlich bei der Stadt Kulmbach, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach, eingereicht werden.

##### 5. Wahlleiter und Wahlausschuss:

Die Wahl leitet der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter oder Beauftragter. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

##### 6. Wahlhandlung:

6.1 Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

##### 6.2 Wahl des Stellvertreters:

Für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gelten diese Regelungen entsprechend.

##### 6.3 Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl:

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit

Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen keine äußerlichen Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

##### 6.4 Wahlgang, Stimmabgabe:

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder dass der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keine vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

##### 6.5 Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid:

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

##### 7. Wahlannahme:

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

##### 8. Niederschrift:

Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

Kulmbach, 21. April 2022

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Mainleus**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (Gutachterausschussverordnung – BayGaV); Bodenrichtwerte**

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung ermittelt und beschlossen. Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) sind im Internet unter [www.bodenrichtwerte.bayern.de](http://www.bodenrichtwerte.bayern.de) einsehbar.

Die Bodenrichtwerte für den Markt Mainleus (Stand: 01.01.2022) liegen zudem in der Zeit vom

**02. Mai 2022 bis 02. Juni 2022**

**im Rathaus des Marktes Mainleus, Bauverwaltung, Zimmer 15**

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Auskünfte gem. § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden.

Mainleus, 19. April 2022

**Markt Mainleus**

Bosch

Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Wirsberg**

**Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022**

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung vom 05. April 2005 (GVBl S. 88) zum Stichtag 01.01.2022 neu ermittelt. Die Bodenrichtwerte für den Markt Wirsberg liegen in der Zeit vom 02. Mai 2022 bis 03. Juni 2022 im Rathaus, Sessenreuther Str. 2, 95339 Wirsberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach dieser Auslegungsfrist können Auskünfte über die Bodenrichtwerte ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) sind online im Internet unter [www.bodenrichtwerte.bayern.de](http://www.bodenrichtwerte.bayern.de) einsehbar.

Wirsberg, 21. April 2022

**Markt Wirsberg**

Trier

Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Neudrossenfeld**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) – Festsetzung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022**

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 12 der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) hat der Gutachterausschuss für den Landkreis Kulmbach die Bodenrichtwerte (BRW) für baureifes Land, Rohbauland, Bauerwartungsland und landwirtschaftliche Flächen sowie für forstwirtschaftliche Flächen ohne Bestockung zum Stichtag 01.01.2022 neu ermittelt und festgesetzt.

Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) ist

online im Bayernatlas unter [www.bodenrichtwerte.bayern.de](http://www.bodenrichtwerte.bayern.de) einsehbar.

Die Liste über die Bodenrichtwerte liegt in der Zeit vom

**09. Mai bis einschließlich 09. Juni 2022**

im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Str. 1, 95512 Neudrossenfeld, während der allgemeinen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Nach dieser Auslegungsfrist können Auskünfte über die Bodenrichtwerte ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden.

Neudrossenfeld, 25. April 2022

**Gemeinde Neudrossenfeld**

Harald Hübner

Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Verwaltungsgemeinschaft Trebgast**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB und der Gutachterausschussverordnung BayGaV; Bodenrichtwerte**

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwert nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung vom 05. April 2005 (GVBl S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), zum Stichtag 01.01.2022 neu ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sowie die Zuordnung und Visualisierung der entsprechenden Bodenrichtwert-Zonen (Bodenrichtwertkarte) sind im Internet unter [www.bodenrichtwerte.bayern.de](http://www.bodenrichtwerte.bayern.de) einsehbar.

Die Bodenrichtwerte für die Gemeinden Trebgast, Harsdorf und Ködnitz liegen

**vom 02.05.2022 bis einschließlich 02.06.2022**

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsicht, öffentlich aus.

**Auf Grund der aktuellen Corona-Situation bitten wir jedoch um vor-herige Terminvereinbarung.**

Nach dieser Auslegungsfrist können **Auskünfte über die Bodenrichtwerte ausschließlich in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB)**

Trebgast, 22. April 2022

**Verwaltungsgemeinschaft Trebgast**

Neumann

Gemeinschaftsvorsitzender

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach

**Erscheinungsweise:** wöchentlich

**Bezug:** Einzel exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach

**Verlag:** Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach

**Layout:** E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach Designstudio Raab, [www.designstudio-raab.de](http://www.designstudio-raab.de) Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: [designstudio.raab@gmx.de](mailto:designstudio.raab@gmx.de)

**Druck:** DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;**

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kulmbach zur  
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Anlage:

1 Lageplan (der Lageplan ist Bestandteil dieser Anordnung)

Das Landratsamt Kulmbach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Aufgrund der Feststellung eines Ausbruches der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Thurnau wird durch das SG 31, Veterinärwesen des Landratsamtes Kulmbach ein Sperrbezirk eingerichtet. Die Grenzen des Sperrbezirks sind der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

2. Für den gesamten Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:

a. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem SG 31, Veterinärwesen des Landratsamtes Kulmbach, Konrad-Adenauer-Straße 5, 95326 Kulmbach anzuzeigen.

b. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

c. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

d. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies findet jedoch keine Anwendung auf:

1) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

2) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

e. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Das Landratsamt Kulmbach kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen der Buchstaben b) bis e) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – durch Veröffentlichung im Internet (www.landkreis-kulmbach.de), in Rundfunk und Presse ab deren Veröffentlichung als bekannt gegeben.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**I.**

Im Landkreis Kulmbach, Gemeinde Thurnau wurde laut Befund das SG 31 Veterinärwesen des Landratsamtes Kulmbach am 22.04.2022 ein Ausbruch der Amerikanische Faulbrut der Bienen festgestellt.

**II.**

Der Landkreis Kulmbach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig.

Die Anordnung unter Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung. Nachdem durch das SG 31, Veterinärwesen des Landratsamtes Kulmbach in einem Bienenstand in Thurnau der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 22.04.2022 festgestellt wurde, war das in der beiliegenden Karte ersichtliche Gebiet um diesen Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

Die für den Sperrbezirk angeordneten Schutzmaßnahmen unter Nr. 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 5 b und 11 der Bienenseuchen-Verordnung.

**Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar.

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. ein Bienenvolk oder Bienen aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 10 Bienenseuchen-Verordnung).

b. ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt (§ 26 Nr. 11 Bienenseuchen-Verordnung).

c. einen beweglichen Bienenstand aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 16 Bienenseuchen-Verordnung).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,  
Postfachanschrift: 11 03 21, 95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichsstraße 16 in 95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 26. April 2022  
**Landratsamt Kulmbach**  
Limmer  
Regierungsdirektorin

